

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Feber 1956

398/A.E.

zu 415/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Eine Anfrage der Abg. K o s t r o u n und Genossen, betreffend Entziehung der Bewertungsfreiheit für Anlagevermögen, beantwortet Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z wie folgt:

Der Steuersenkungsantrag 178/A der Abg. Dr. Pittermann und Genossen hat die Anerkennung von Aufwendungen für die Lebensführung als bei der Einkommensermittlung abzugsfähige Ausgaben zum Gegenstand. Mit dem finanzwissenschaftlichen Begriff "Einkommen" ist der Abzug von Aufwendungen für die Lebensführung unvereinbar. Da bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Steuerpflichtigen das Einkommen für die Lebensführung verbraucht wird, müsste eine konsequente Durchsetzung der Auffassung der Antragsteller dazu führen, dass eine Einkommensteuer nicht mehr erhoben werden kann. Eine auch nur teilweise Durchsetzung einer solchen Auffassung, wie sie der in Rede stehende Antrag vorsieht, führt zwangsläufig zu einer weitgehenden Durchlöcherung des Einkommensbegriffes, die einen untragbaren ausserordentlichen Einnahmeausfall an Einkommensteuer zur Folge hat. Daher zählen alle Einkommensteuersysteme, so auch § 162 Personalsteuergesetz 1934, § 32 EStG, § 12 Z. 1 EStG 1953, die Kosten der Lebensführung zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben.

Der Antrag kann daher schon deshalb nicht verwirklicht werden, weil er sich mit dem Begriff "Einkommen" und daher mit dem allgemein anerkannten System der Einkommensbesteuerung in Widerspruch stellt.

Eine legislative Massnahme im Sinne des Antrages würde im übrigen einen dauernden jährlichen Ausfall an Einkommensteuer samt Zuschlägen in Höhe von mindestens 700 Millionen Schilling zur Folge haben, der bei der angespannten staatsfinanziellen Lage budgetär untragbar ist.

Die Antragsteller vertreten die Auffassung, dass dieser Steuerausfall aus Mehreinnahmen an Einkommensteuer und Gewerbesteuer infolge Wegfalles der gesetzlichen Bestimmungen über die Bewertungsfreiheit bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gedeckt werden könnte. Dies ist nicht der Fall.

Die in das Ausfuhrförderungsgesetz 1953 eingebaute Bewertungsfreiheit für betriebliche Anschaffungen hat zu einer ungeahnten Belebung der Investitionstätigkeit geführt. Nach angestellten Ermittlungen ergab sich ein

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Feber 1956

zusätzliches Investitionsvolumen von 3 Milliarden Schilling im Jahr. Die steuerpflichtigen Vorgänge und die steuerpflichtigen Einkommen stiegen dadurch. Mit ihnen stiegen auch die Erträge der Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer. Die Bewertungsfreiheit führte somit nicht nur zu keiner Schmälerung, sondern zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen. Im übrigen könnte es, auch wenn die belebende Wirkung auf die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeblieben wäre - auf längere Sicht gesehen -, zu keinen Steuerausfällen kommen, weil die vorzeitige Abschreibung nicht neben die normale Absetzung für Abnutzung tritt, sondern nur einen Vorgriff auf diese darstellt.

Der Bedeckungsvorschlag der Antragsteller für ihren Steuersenkungsantrag bringt somit keine Bedeckung. Weit davon entfernt, die Steuereinnahmen zu erhöhen, kann die Beseitigung der Bewertungsfreiheit zu mittelbaren Ausfällen durch die Verminderung der Investitionstätigkeit und in der Folge zu zusätzlichen Aufwendungen für die Entlastung des Arbeitsmarktes bzw. die Unterstützung von Arbeitslosen führen.

-.-.-.-.-

Die Anfragesteller hatten am 18. Jänner (unter 415/J) darauf hingewiesen, dass das Gesetz über die Bewertungsfreiheit über den 31. Dezember 1955 hinaus nicht mehr verlängert wurde und dass daher erhöhte Steuereingänge aus den Gewinnen der Grossunternehmungen zu erwarten seien, sodass den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen mit kleinen und mittleren Einkommen endlich eine weitere Entlastung des Steuerdruckes gewährt werden könnte. Sie beriefen sich dabei auf den Steuersenkungsantrag der Abg. Dr. Pittermann und Genossen vom 26. Oktober 1955 (178/A), der die Zuerkennung eines Haushaltspauschales und damit eine spürbare Senkung der Lohn- und Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen vorsieht.

-.-.-.-.-